



Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Lieferung eines Kommandowagen KdoW DIN EN 1846 und DIN 14507- 5 und Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwesens - RLFw vom 14. Juni 2018

1. Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A).

2. Angebot

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu benutzen; die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig.

Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Alle Eintragungen müssen dokumentiert sein. Änderungen der Bieterin oder des Bieters an ihren bzw. seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen oder Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet und verbindlich unterschrieben werden.

Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen.

Der Angebotsvordruck ist mit Namen (Firma) der Bieterin bzw. des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot abgegeben wird.

Die elektronische Übermittlung von Angeboten ist nicht zugelassen.

Alle Preise sind netto, d.h. ohne Umsatzsteuer in €, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Das Angebot sowie die beiliegenden Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache abzufassen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag einzureichen. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel sowie mit dem Namen und der Anschrift der Bieterin bzw. des Bieters zu versehen.

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei folgender Stelle einzureichen:

Stadtverwaltung Weißwasser
Referat Technischer Service
Marktplatz
02943 Weißwasser/O.L.

Verspätet oder unvollständig eingegangene Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit; (Referenzliste o.ä.) sind ggf. mit amtlich anerkannten Übersetzungen in deutscher Sprache einzureichen.

Die beizubringenden Nachweise dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.

Entwürfe und Ausarbeitungen gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

3. Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Die Bieterin bzw. der Bieter hat sich unmittelbar nach Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung der Bieterin oder des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat die Bieterin bzw. der Bieter den Auftraggeber **vor** Angebotsabgabe unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn sie oder er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat. Nachfragen sind ebenfalls schriftlich an den Auftraggeber zu richten.

4. Ausschluss von unzuverlässigen Bewerbern von der Teilnahme am Wettbewerb sowie Belehrung

Nach § 6 Nr. 5 Buchst. c VOL/A können sie von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich schwere Verfehlungen begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer infrage stellen.

5. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Unterauftragnehmer sind im Angebot anzugeben.
Siehe "Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen".

6. Sicherheitsleistungen

Im Fall von Nachbesserungen behält sich der Auftraggeber vor, einen angemessenen Teil des Kaufpreises einzubehalten.

Können Mängel innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgebessert werden gilt die Leistung als nicht erfüllt. Es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen über Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Werden durch die Nachbesserungen zusätzliche Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Kosten für eventuell benötigtes Personal der Stadt Weißwasser, der Feuerwehr (einschließlich Fahrzeiten), benötigte Materialien, Betriebs- oder Verbrauchsmittel (z.B. Kraft- und Schmierstoffe) vom Auftragnehmer getragen werden.

7. Vertragsstrafen

Wird die Lieferfrist überschritten, unterwirft sich der Auftragnehmer einer Vertragsstrafe von 1% des Bestellsumfangs für jeden vollendeten Monat Lieferverzug.

8. Änderungsvorschläge / Nebenangebote

Sind keine zugelassen

9. Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und

- eine von allen Mitgliedern verbindlich unterzeichnete Erklärung, dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

10. Zuschlag

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung aller auftragsbezogener Umstände dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt.

Hierbei wird in folgender Reihenfolge bewertet:

1. Preis 50%,
2. Qualität und Umsetzung der LV 30%,
3. Service, Liefertermin, Umweltaspekte, Garantie 20%.

11. Rechtsvorschriften

Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

12. Umsatzsteuerrechtliche Regelungen

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

13. Datenschutz / Veröffentlichung

Die Bieterin bzw. der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihr bzw. ihm übermittelten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können. Im Falle der Zuschlagserteilung werden der Name und der Angebotspreis den nicht berücksichtigten Bietern mitgeteilt und unter den Voraussetzungen des § 19(1) VOL/A nach dem vorgegebenen Muster bekannt gegeben.